

Stadt Klütz

Beschlussvorlage

BV/02/25/009

öffentlich

Anpassung der Kurabgabensatzung der Stadt Klütz

<i>Organisationseinheit:</i> City- & Tourismusmanagerin <i>Bearbeiter:</i> Sabine Stöckmann	<i>Datum</i> 10.02.2025 <i>Verfasser:</i> Stöckmann, Sabine
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	05.03.2025	Ö
Finanzausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	10.03.2025	Ö
Hauptausschuss der Stadt Klütz (Vorberatung)	07.04.2025	N
Stadtvertretung Klütz (Entscheidung)	22.04.2025	Ö

Sachverhalt:

Anlass und Notwendigkeit der Satzungsänderung

Am 01.01.2025 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Zudem wurde am 28.10.2024 ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) zur Kurabgabensatzung des Ostseebads Heringsdorf gefällt. Die rechtlichen Entwicklungen und richterlichen Einschätzungen erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Kurabgabensatzung der Stadt Klütz, um die Rechtskonformität sicherzustellen. Im Rahmen des „Bürgermeister- & Kurdirektoren-Talk“ vom 27.11.2024 empfahlen die Referenten, Bernd Holz vom Innenministerium MV, Janina Ulbrich vom Wirtschaftsministerium MV, Micheal Wegener von KUBUS, Satzungen unverzüglich anzupassen, da das neue Bundesmeldegesetz keine Übergangsfrist vorsieht.

Nachlöseentgelte

Beim Thema „Sanktionen für Gäste“ wurde darauf hingewiesen, dass Nachlöseentgelte bei Nichtzahlung der Kurabgabe nicht zulässig seien. Erlaubt sind stattdessen „Verwaltungsgebühren“ (für Strandkontrolleure), allerdings nur mit kalkulatorischem Nachweis. Daraus generierte Einnahmen dürfen nicht die Kalkulation der Kurabgabe fließen.

Der Entwurf der geänderten Kurabgabensatzung entsprechend der neuen rechtlichen Vorgaben und der Empfehlungen von KUBUS und die Kalkulation zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (§ 6 Abs. 4 des neuen Entwurfs der KA-Satzung) sind diesem Beschluss beigefügt.

Hinweise, Ergänzungsvorschläge der Amtsverwaltung:

Nach Rücksprache mit Frau Stöckmann wurde der Beschlussvorlage eine neue Version der Synopse und auch der Entwurf der Kurabgabensatzung als Anlage beigelegt.

Der erste Beschlusspunkt wurde durch die Verwaltung im Wortlaut geändert.

In § 5 Abs. 3 der Satzung sollten die blau markierten Passagen gestrichen werden, falls sich Adressen ändern oder/und Automaten auch an anderen Stellen verfügbar gemacht werden.

„Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen unverzüglich bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabautomaten [an den Strandeingängen in Wohlenberg](#), Mobilet App, EasyPark App, Stadtinformation, [Im Thurow 14, 23948 Klütz](#)). Für Tagesgäste ist die

Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.“

§ 8 Abs. 2 sollte auf Empfehlung von KUBUS durch blau markierte Passage ergänzt werden.

Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten **und** personenbezogenen Daten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) in der beigefügten Fassung (siehe Anlage Kurabgabensatzung_Entwurf-neu-Klütz-2025).
2. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Verwaltungsgebühr für das Antreffen ohne gültige Kurabgabe auf 5,00 € festzulegen (§ 6 Abs. 4 der Kurabgabensatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabewisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltungsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Kurabgabensatzung_Klütz_Kalkulation_Verwaltungsgebühren öffentlich
2	2025_SYNOPSE_Kurabgabensatzung_Klütz öffentlich
3	Kurabgabensatzung_Entwurf-neu-Klütz-2025 öffentlich

Kurabgabensatzung Stadt Klütz – Kalkulation der Verwaltungsgebühren für das Antreffen ohne gültige Kurkarte (§ 6 Abs. 4 Entwurf Satzung)

Grundlage der Kalkulation:

- Personalkosten für Strandkontrollen (5 Monate): 5.000,00 €
- Aufwendungen für die Strandkasse (Lizenzgebühren; Bonrollen): 250,00 €
- **Gesamtkosten:** 5.250,00 €
- **Anzahl der Personen ohne gültige Kurkarte/Saison:** 500

Höchstmögliche Verwaltungsgebühr pro Person: 10,50 €

Die tatsächlichen Kosten pro Fall betragen 10,50 €. Die aktuell angesetzte Verwaltungsgebühr von 3,00 € deckt die entstehenden Kosten nicht.

Mögliche Gebührenmodelle:

Verwaltungsgebühr (€)	Gesamteinnahmen (€)	Deckung der Kosten (%)
3,00	1.500,00	28,6 %
4,00	2.000,00	38,1 %
5,00	2.500,00	47,6 %
7,00	3.500,00	66,7 %
10,00	5.000,00	95,2 %

Empfehlung:

Eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € wäre ein Kompromiss zwischen Kostendeckung und sozialer Verträglichkeit. Sie stellt eine moderate Erhöhung dar und dürfte sozial akzeptabel sein.

Eine zu geringe Gebühr könnte außerdem dazu führen, dass Verstöße als „billiges Risiko“ wahrgenommen werden. 5,00 € sind ausreichend, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, aber nicht so hoch, dass sie als übermäßige Strafe empfunden werden.

Vergleich mit anderen Orten:

Gemeinde	Strandgebühr/Kurabgabe	Nachlößegebühr	Anmerkungen
Grömitz	Hauptsaison: 3,50 €	7,00 €	Nachlößegebühr
Schönberg	Hauptsaison: 3,00 €	5,00 €	Servicegebühr
Zierow	1,00 €	2,00 €	Nachlößeentgelt
Travemünde	3,00 €	4,00 €	Verwaltungsgebühr
Hohenkirchen	1,00 €	2,00 €	Nachlößeentgelt
Boltenhagen	3,00 €	2,00 €	Nachlößegebühr (Strandgebühr)
Boltenhagen	2,90 €	1,00 €	Nachlößeentgelt (Kurabgabe)

Synopse
**zwischen aktueller und neuer Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben
(Kurabgabensatzung)**

Mögliche Veränderungen sind in **blau** gekennzeichnet.

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom 16.11.2023 - aktuell -	Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) - neu -
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GOBL. MV. S 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 06. November 2023 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GOBL. MV. S 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom XXXXXXXXXXXX folgende Satzung erlassen:</p>

-aktuell-	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Stadt Klütz mit den Ortsteilen Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Oberhof, Steinbeck, Tarnewitzerhagen und Wohlenberg erhoben.</p> <p>(2) Zur Deckung des Aufwands, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung</p> <p>(1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen c) Für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben. <p>(2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.</p> <p>(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.</p> <p>(4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.</p>

-aktuell-	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.</p> <p>(2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. (neu § 4)</p> <p>(1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.</p> <p>(2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt (<i>Zweitwohnungsinhaber</i>). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>(3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p> <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen</p> <p>(1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p> <p>(2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).</p> <p>(3) <i>Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.</i></p>

² ab dem 16. Geburtstag

- aktuell -	- neu -
<p>(in aktueller Satzung §§ 6 u. 7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe</p> <p class="list-item-l1">(1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthalts- tag berechnet.</p> <p class="list-item-l1">(2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person..</p> <p class="list-item-l1">(3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p class="list-item-l1">(4) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 42,00 € pro ermäßigte Person: 28,00 €. Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.</p> <p class="list-item-l1">(5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthalt fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.</p> <p>(2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch lösen einer Tageskurkarte an den Kurabgabautomaten an den Strandeingängen. Die Tageskurkarte ist auch bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz oder über die Mobilet App erhältlich.</p> <p>(3) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.</p> <p>3.1. Elektronisches Meldescheinverfahren Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Stadt Klütz Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Stadt Klütz unverzüglich zu benachrichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.</p> <p>(2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.</p> <p>(3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen unverzüglich bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabautomaten an den Strandeingängen in Wohlenberg, Mobilet App, EasyPark App, Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.</p> <p>3 Vermieter – Neu § 8 3.1. Elektronisches Meldescheinverfahren 3.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2024)</p> <p>(4) Für Inhaber einer eigenen Wohnungselegene im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p>

- aktuell -	- neu -
<p>Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p> <p>3.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2024)</p> <p>Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Stadt Klütz bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat in der Stadtinformation Klütz, Im Thurow 13, 23948 Klütz abzugeben.</p> <p>Die dem Vermieter/Vermittler von der Stadt Klütz ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Vermieter/Vermittler sind verpflichtet, nicht verbrauchte Meldescheine bei Beendigung ihrer Vermietungstätigkeit der Stadt Klütz zurückzugeben.</p> <p>Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich einen Bescheid von der Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.</p> <p>Ab dem 01.01.2025 sind die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten durch die Vermieter/Vermittler ausschließlich elektronisch an die Stadt Klütz zu übermitteln.</p> <p>(4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 10 Abs. 1 und deren Ehegatten entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines</p>	

- aktuell -	- neu -
<p>jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(5) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in Wohlenberg, über die Mobilet App oder bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zu entrichten.</p>	

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 5 Kurkarten</p> <p>(1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.</p> <p>(3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat zusätzlich ein Nachlöseentgelt von 3,00 € pro Person zu entrichten.</p> <p>(4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Stadt Klütz zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Kurkarten</p> <p>(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.</p> <p>(2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.</p> <p>(3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigen Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.</p> <p>(4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeeintrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeführten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.</p> <p>(5) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist (....) eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Über-</p>

- aktuell -	- neu -
	nachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist. (doppelt siehe § 8 Pflichten des Wohnungsgebers)

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 6 Höhe der Kurabgabe</p> <p>(1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.</p> <p>(2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.</p>	Neu § 4
<p style="text-align: center;">§ 7 Jahreskurabgabe</p> <p>(1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Jahreskurabgabe beträgt: pro voll zahlende Person: 42,00 € pro ermäßigte Person: 28,00 €.</p> <p>Die Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.</p>	Neu § 4

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 8 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Rückzahlungen von Kurabgabe</p> <p>(1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.</p> <p>(2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dieses der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft und der darin aufgestellten Betten mitzuteilen, b) von allen aufgenommen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer/-besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Leitung von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen. <p>(2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.</p> <p>(3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen</p> <p>(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.</p> <p>(2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Für den Druck der Kurkarten sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.</p> <p>(3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.</p> <p>(4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können, b) bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden. <p>Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthalts-</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 10 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebenden Kinder ab 16 Jahre.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 9 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p>dauer im Erhebungsbereich.</p> <p>(5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten</p> <p>(2) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe <i>nach § 4</i> dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt <i>lebende</i> Kinder ab 16 Jahre.</p> <p>(2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 11 Schätzung von Abgabenpflichtigen und Kontrollen</p> <p>(1) Wenn die Stadt Klütz die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen <u>Nichterfüllung der Meldepflicht</u> nach § 9 Abs. 1 nicht ermitteln kann, kann sie schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen.</p> <p>(2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die <u>ihrer Meldepflicht nicht nachkommen</u> oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunfts möglichkeiten selbst erheben.</p>	<p>Neu § 8 Abs. 4</p>

- aktuell -	- neu -
<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt, 2. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt, 3. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht. 4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarte nicht aushändigt. 5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gaste seine melderechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesmeldegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt. 6. entgegen § 4 Abs. 3.2. das für die Stadt bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monat für den vorangegangenen Monat bei der Stadtkinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> <p>(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amts- vorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften</p> <p>(1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.</p> <p>(2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.</p> <p>(3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> a) entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt, b) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder c) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen. <p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amts- vorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.</p>

- aktuell -	- neu -
<p>§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte • Gästeverzeichnis der Vermieter • Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz • Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen • Grundstückeigentümerverzeichnis <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.</p> <p>(2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Melderegisterauskünfte • Gästeverzeichnis der Vermieter • Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz • Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen • Grundstückeigentümerverzeichnis <p>(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.</p> <p>(4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p> <p>(5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.</p>

- aktuell -	- neu -
<p>§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Stadt Klütz, den</p> <hr/> <p>J. Mevius Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt mit Wirkung zum xxxxxx in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 16.11.2023 außer Kraft.</p> <p>Stadt Klütz, den</p> <hr/> <p>J. Mevius Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>

Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom xx.xx.2025

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom xxxxxxxxxxxx folgende Satzung erlassen

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Stadt Klütz, die Ortsteile Wohlenberg und Oberhof sind als Erholungsort staatlich anerkannt, die Ortsteile Arpshagen, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hof zum Felde, Kühlenstein, Niederklütz, Steinbeck und Tarnewitzerhagen sind als Tourismusort anerkannt. Zur teilweisen Deckung des Aufwands
 - a) für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und für die Herstellung, für die Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - b) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - c) für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungenwird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte anerkannte Gebiet der Gemeinde.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Angebote benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt (Zweitwohnungsinhaber). Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung

sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet einen Arbeitsplatz besitzt, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr² und Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100% sowie deren Begleitperson (Merkzeichen B im Schwer-behindertenausweis).
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50% wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).
- (3) Abgabepflichtige, die eine Befreiung oder Ermäßigung gem. § 3 Abs. 1 und 2 geltend machen wollen, haben die Voraussetzungen vor Ausstellen der Kurkarte nachzuweisen.

² ab dem 16. Geburtstag

§ 4 Erhebungszeitraum und Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Maßstab für die Ermittlung der Kurabgabe ist die Zeit des Aufenthalts. An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 1,00 € pro Person.
- (3) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Jahreskurabgabe beträgt:
pro voll zahlende Person: 42,00 €
pro ermäßigte Person: 28,00 €.

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

§ 5 **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe**

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. Sie ist nach Maßgabe der folgenden Absätze zu entrichten.
- (2) Für Personen, die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) ist die Kurabgabe am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthaltszeitraum in einer Summe an den Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten zu entrichten. Sie ist mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (3) Für Personen, die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), ist die Kurabgabe an den von der Gemeinde zugelassenen Stellen unverzüglich bei Ankunft zu entrichten (Kurabgabearautomaten an den Strandeingängen in Wohlenberg, Mobilet App, Easy-Park App, Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz). Für Tagesgäste ist die Kurabgabe mit Ankunft im Erhebungsgebiet fällig.
- (4) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1 und deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen durch den Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 6 **Kurkarten**

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Entrichtung der Kurabgabe eine Kurkarte. Diese gilt auch als Quittung für die entrichtete Abgabe. Die Kurkarte wird auf den Namen der abgabepflichtigen Person ausgestellt (ausgenommen Tagesgäste). Die Kurkarte gilt nur für die angegebene Dauer, sie ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen. Befreite Abgabepflichtige gem. § 3 Abs. 1 dieser Satzung erhalten ebenfalls eine Kurkarte.
- (2) Abgabepflichtige, die die Jahreskurabgabe entrichten, erhalten eine auf ihren Namen lautende Jahreskurkarte. Die Jahreskurkarte gilt für das auf sie angegebene Kalenderjahr. Die Regelungen der Kurkarte gelten für die Jahreskurkarte entsprechend.
- (3) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigte Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 dieser Satzung.
- (4) Die Kurkarte ist bei Aufenthalt im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet berechtigt, durch Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Personen, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabeentrichtung durchzuführen. Bei Kontrollen sind die Kurkarte und ein amtliches Lichtdokument vorzulegen. Wird die Kurabgabe erst im Rahmen einer von der Stadt Klütz durchgeföhrten oder veranlassten Kontrolle entrichtet, entsteht eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Person.

§7 Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise wird die nach Tagen berechnete Kurabgabe anteilig durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz erstattet. Die Zahlung erfolgt nur auf Antrag des Kurkarteninhabers gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurkarteninhabers bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch, auch wenn sich unterjährig eine Änderung des Besitzverhältnisses bzw. Änderung des Wohnsitzes ergibt.

§ 8 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Er haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und kann als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Wohnungsgeber ist auch, wer im Sinne des § 11 Abs. 3 KAG M-V abgabepflichtigen Personen Unterkunftsmöglichkeiten zu Erholungszwecken überlässt.
- (2) Die Meldepflicht umfasst die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten. Der Wohnungsgeber hat das von der Stadt Klütz vorgegebene elektronische Meldeverfahren zu nutzen. Die Meldung hat innerhalb eines Tages nach der Ankunft des Gastes zu erfolgen. Für den Druck der Kurkarten sind die von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Der Wohnungsgeber erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.
- (4) Die Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel kann einen auf Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen, wenn
 - a) die Abgabegrundlagen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht durch den Wohnungsgeber nicht ermittelt werden können,
 - b) bei Meldung durch den Wohnungsgeber offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden.Grundlage für die Schätzung ist u. a. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet.
- (5) Die Wohnungsgeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Klütz Befreiungen, Ermäßigungen oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

§ 9 Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 4 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Eine Abgabenhinterziehung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 KAG M-V mit einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Nach § 16 Abs. 2 KAG M-V ist auch der Versuch strafbar.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 17 KAG M-V vor, kann die Ahndung wegen einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommen.
- (3) Nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den in dieser Satzung festgelegten Geboten, Verpflichtungen oder Verboten handelt,
 - b) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - c) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Nach § 17 Abs. 3 KAG M-V kann in diesem Fall des Vorliegens der Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 KAG M-V die Ahndung mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR erfolgen.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt,

zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.
- (4) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Die Maßgaben der DSGVO sowie der einschlägigen Vorschriften des DSG M-V und der AO bleiben unberührt. Insbesondere werden die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verwendet, zu welchem sie erhoben worden sind.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum xxxxxx in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben vom 16.11.2023 außer Kraft.

Stadt Klütz, den

J. Mevius
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.